

**Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Aufhebung des
Stimmrechts bei Beitragssäumigkeit**

Beschluss des Landesvorstandes im Umlaufverfahren vom 19. März bis 27. März 2014

Beschluss: Der Landesvorstand der LINKEN Sachsen übernimmt den Antrag an den Bundesparteitag.

Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit: Veröffentlichung im Internet (www.dielinke-sachsen.de)

Weitere Maßnahmen: Weiterleitung des Beschlusses an die Antragskommission des Bundesparteitages

Finanzen: keine

Die Vorlage wurde abgestimmt mit:

Den Beschluss sollen erhalten: Landesvorstandsmitglieder, Landesratsmitglieder, Kreisvorsitzende, Ortsvorsitzende, sächsische Mitglieder im Bundesausschuss, Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Pressesprecher der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag; Fraktionsgeschäftsführer der Fraktion DIE LINKE im Sächsischen Landtag, Landesparteitagsdelegierte, sächsische Bundesparteitagsdelegierte, Landesweite Zusammenschlüsse, Jugendkoordinator

Abstimmungsergebnis:

Dafür: **13** Dagegen: **0** Enthaltungen: **2** **beschlossen**

f.d.R.

Dresden, den 26. März 2014



Antje Feiks
Landesgeschäftsführerin

Satzungsänderungsantrag an den Bundesparteitag – Aufhebung des Stimmrechts bei Beitragssäumigkeit

Antrag:

Ersetze in **§4 Abs. 3** den Satz „*Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.*“

durch

„Über diese Verfahrensweise ist auf der entsprechenden Versammlung abzustimmen. Eine solche Abstimmung muss mit der Einladung angekündigt werden.“

Begründung: Die Unklarheit im bisherigen Text wird beseitigt und durch eine klare und verständliche Regelung ersetzt.

Ist-Zustand: In der Satzung steht bisher:

„(3) Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht auf Parteitag bzw. Delegierten- oder Mitgliederversammlungen kann von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages abhängig gemacht werden, soweit das Mitglied nicht von der Beitragszahlung befreit ist. Dieses ist mit der Einladung anzukündigen.“

Es ist unklar, worauf sich „dieses“ zu Beginn des letzten Satzes bezieht. Muss angekündigt werden, dass das Stimmrecht/Wahlrecht von der Zahlung des Beitrages abhängig gemacht werden kann (Ankündigung der Möglichkeit) oder muss angekündigt werden, dass genau dies geschehen soll (Ankündigung der Tat)?

Soll-Zustand: Auch zukünftig gibt es die Möglichkeit, Stimmrecht/Wahlrecht von der Zahlung des Beitrags abhängig zu machen. Soll dies auf einer Versammlung geschehen, muss darüber auf der Versammlung abgestimmt werden. Diese Abstimmung darf nur stattfinden, wenn sie mit der Einladung angekündigt worden ist.